OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-751727/5/MZ/CK**

Datum: **Linz, 15. Dezember 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der D I, geb. x, StA Ägypten, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R S, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 23. Juli 2021, GZ: BA-4-AEG/83049, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger"

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der beschwerdeführenden Partei der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" für die Dauer von 12 Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 23. Juli 2021, GZ: BA-4-AEG/83049, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen beschwerdeführenden Partei (im Folgenden: bP) auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger" nach dem NAG ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Lohnzettel des Ehegatten der bP verschiedene Auszahlungsbeträge zwischen EUR 1.708,74 und EUR 2.082,80 aufweisen würden. Hinsichtlich der selbständigen Tätigkeit liege zwar der Einkommenssteuerbescheid aus 2019 vor, in dem Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb iHv EUR 12.965,09 angegeben seien, jedoch liege keine Einkommenssteuererklärung aus dem Jahr 2020 vor. Ebenso seien keine SVS-Quartalsvorschreibungen vorgelegt worden. Lediglich die Bestätigung des Steuerberaters über ein erwirtschaftetes (Netto)Monatseinkommen iHv EUR 1.321,00 für das 2. Quartal sei nachgereicht worden. Dieses Nettoeinkommen könne nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden, da die Höhe der steuerlichen Abzüge und mögliche Sozialversicherungsbeiträge nicht bekannt seien. Im Auszug des Kreditschutzverbandes seien zwei Kredite und ein Leasingvertrag angeführt worden. Diesbezüglich seien Umsatzübersichten vom Ehemann vorgelegt worden. Bei der Übersicht der Abbuchungen zwischen 20. August 2019 und 17. Juni 2021 würden unterschiedliche Beträge zur Zahlung aufscheinen. Da die Lastschriften nicht eindeutig den angeführten Krediten des KSV zugeordnet werden hätten können, sei die bP gebeten worden eine weitere Erklärung abzugeben, welche dieser Aufforderung jedoch nicht nachkam. Nach der Scheidung des Ehemanns der bP von seiner ersten Ehefrau sei dieser zu Unterhaltszahlungen für diese iHv EUR 250,00 und für das gemeinsame Kind iHv EUR 360,00 verpflichtet worden. Zahlungen an die Ex-Ehefrau für April und Mai 2021 seien vorgelegt worden, ob die Unterhaltszahlungen an die Ex-Ehefrau bisher regelmäßig und in voller Höhe bezahlt worden seien, sei der Behörde nicht bekannt. Aufgrund unregelmäßiger Zahlungen bis zum Sommer 2020 für den Unterhalt an das Kind sei beim Oberlandesgericht Linz ein Rückstand iHv EUR 1.584,00 aufgebaut worden. Mit dem erhöhten Betrag von EUR 360,00 werde dieser Rückstand (Überzahlung iHv EUR 60,00 pro Monat) schrittweise abgebaut. Weiters würden unbezahlte Beiträge bei der SVS bestehen. Aufgrund unzureichender Angaben zu Krediten, Rückstand beim OLG bei Alimentationszahlungen, Aufscheinen von unbezahlten Beiträgen bei der SVS und weil der tatsächliche Betrag für das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit nicht bekannt sei, könne die Behörde keine exakte Berechnung hinsichtlich des Lebensunterhalts durchführen. Die Berechnung anhand der gesicherten Grundlagen aus bisher vorliegenden Unterlagen sei somit lediglich eine Annahme der Behörde und falle negativ aus.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig – durch die rechtsfreundliche Vertretung der bP – eingebrachte Beschwerde.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Ehemann der bP einerseits bei der Firma G W GmbH als Disponent beschäftigt sei, wo er ein Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit iHv EUR 2.178,00 brutto (Nettoeinkommen von 14x EUR 1.620,51) beziehe. Weiters sei er als Unternehmer mit einem Transportunternehmen tätig, wo er gemäß Einkommensbestätigung des Steuerberaters vom 12. Juli 2021 ein Einkommen aus selbständiger Tätigkeit von monatlich durchschnittlich EUR 1.321,00 (12x jährlich) erziele. Aus dieser Bestätigung sei nicht in aller Klarheit erkennbar gewesen, ob auch die mit diesem Einkommen verbundenen Sozialversicherungsabgaben und Einkommenssteuern berücksichtigt worden seien, weshalb die Bestätigung samt Berechnungsblatt nochmals vorgelegt werde. Daraus sei ersichtlich, dass einerseits ein außerordentlicher Ertrag, der aus dem Verkauf eines Fahrzeuges stamme, und erhaltene Zuschüsse herausgerechnet worden waren, und andererseits 50 % des Ertrages für SV-Beiträge und Einkommensteuer abgezogen worden waren. Der Steuerberater habe aufgrund des Bescheids der belangten Behörde eine neuerliche konkrete Berechnung vorgenommen und ergebe sich daraus ein monatliches Nettoeinkommen aus der selbständigen Tätigkeit iHv EUR 1.598,45. Weiters sei aus dieser Auflistung ersichtlich, dass auch Leasingraten und Kreditraten für kreditfinanzierte KFZ bis zur Höhe der zulässigen Abschreibung berücksichtigt worden seien. Im Zeitraum von sechs Monaten seien dafür gesamt EUR 5.299,00 verbucht worden, somit monatlich EUR 883,16. Dieser Betrag dürfe daher nicht „doppelt" abgezogen werden, indem er bei den Aufwendungen für Kredite und Leasingverträge noch einmal einkommensmildernd berücksichtigt werde. Weiters würden Umsatzabfragen bezüglich der Abbuchungen/Überweisungen des Ehemanns der bP für Leasingverträge bzw Kredite (KFZ-Finanzierungen) aufgeschlüsselt auf die einzelnen Verträge vorgelegt. Die laufenden monatlichen Zahlungen würden für drei Leasing- bzw Kreditverträge insgesamt EUR 1.507,81 betragen, wovon allerdings die bei den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit berücksichtigten Aufwendungen von EUR 883,16 abzuziehen seien, weshalb ein monatlicher Aufwand von EUR 624,65 gegeben sei. Zudem werde der Scheidungsvergleich vorgelegt. Weiters sei zu berücksichtigen, dass die bP über einen Arbeitsvertrag als Hilfskraft im Lager bei dem Transportunternehmen ihrer Schwiegermutter verfüge. Das Bruttoeinkommen betrage EUR 1.532,78, sohin netto 14x jährlich durchschnittlich EUR 1.259,15. Darüber hinaus würden bei der SVS keine fälligen Rückstände bestehen. Es ergebe sich aus der Natur der selbständigen Tätigkeit, dass Beiträge aufgrund von Abgabenerklärungen bereits errechnet seien und auf dem Abgabenkonto aufscheinen würden, jedoch noch nicht zur Zahlung fällig seien. Der Lebensunterhalt sei insgesamt gesichert, da das Einkommen iHv EUR 1.915,13 (umgerechnet auf 14 Monate) den Richtsatz von EUR 1.578,36 nachweislich übersteige.

I.3. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2021, eingelangt am 14. Oktober 2021, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt

dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 22. November 2021 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die bP angesichts des im vorgelegten Arbeiterdienstvertrages zwischen der bP und der Firma E D befindlichen Passus, wonach das Dienstverhältnis „voraussichtlich aufschiebend mit Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitsberechtigung" beginnt, zur Vorlage einer definitiven Einstellungszusage der zukünftigen Arbeitgeberin der bP auf.

I.5. Mit Eingabe vom 6. Dezember 2021 legte die bP eine solche definitive Einstellungszusage der zukünftigen Arbeitgeberin vor.

I.6. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2021 übermittelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diese Einstellungszusage im Sinne des Parteiengehörs der belangten Behörde zur Kenntnis und räumte dieser die Möglichkeit zur Stellungnahme bis 13. Dezember 2021 ein.

I.7. Die belangte Behörde kam dieser Möglichkeit zur Stellungnahme binnen der zuvor genannten Frist nicht nach.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.9. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die bP ist ägyptische Staatsbürgerin und stellte am 5. Mai 2021 bei der Österreichischen Botschaft in Kairo einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger". Ihr Ehemann ist österreichischer Staatsbürger und die beiden heirateten am 3. April 2021 in Kairo (Ägypten).

Die bP verfügt über einen Arbeitsvertrag mit der Linzer Firma D E, wobei das Dienstverhältnis aufschiebend mit Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitsberechtigung beginnt. Als monatlicher Bruttolohn sind in diesem Vertrag EUR 1.532,78 vorgesehen, wobei der bP auch ein 13. und 14. Bezug zusteht. Ab der Arbeitsaufnahme würde die bP daher über ein monatliches Nettogehalt (inklusive anteiliger Sonderzahlungen) iHv EUR 1.469,01 verfügen. Zudem verfügt der Ehemann der bP über ein monatliches Nettogehalt (inklusive anteiliger Sonderzahlungen) iHv EUR 1.890,60 aus seiner unselbständigen Tätigkeit bei der G W GmbH und über ein monatliches Nettoeinkommen iHv EUR 1.598,45 aus

seiner selbständigen Tätigkeit. Dieser Einkommenslage gegenüber stehen monatliche Kreditzahlungen bzw Leasingentgelte iHv EUR 1.507,81, monatlich Unterhaltszahlungen an die Ex-Ehefrau des Ehemanns der bP iHv EUR 300,00 sowie an sein Kind aus der vorigen Ehe iHv EUR 250,00, die Rückzahlung eines Unterhaltsrückstands iHv EUR 60,00 monatlich, eine Mietbelastung iHv EUR 588,39 monatlich, Stromkosten iHv EUR 51,00 monatlich und Heizungskosten iHv EUR 80,00 monatlich.

Die bP und ihr Ehemann sind berechtigt, in Linz eine 61,88 m^2 große Wohnung zu bewohnen.

Die bP hat das Bachelorstudium „Tourism & Hotels" am „Higher Institute for Tourism & Hotels" in Ismailia (Ägypten) im Mai 2019 erfolgreich abgeschlossen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde samt beigelegter Unterlagen und den nach Beschwerdeerhebung zusätzlich eingebrachten Unterlagen. Die im Sachverhalt angeführten Nettogehälter wurden mit Hilfe des Online Brutto-Netto-Rechners der Arbeiterkammer (https://bruttonetto.arbeiterkammer.at/) berechnet.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl I 100/2005 idF BGBl I 206/2021, lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

[...]

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;

[...]

Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

[...]

8. Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" für die befristete Niederlassung mit der Möglichkeit, anschließend einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" (Z 7) zu erhalten;

[...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

[...]

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;

8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

[...]

Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln

§ 20. (1) Befristete Aufenthaltstitel sind für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten

Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.
(2) [...]
(3) Der Nachweis gilt überdies als erbracht, wenn
1. die Voraussetzungen zur Erfüllung des Moduls 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung (§§ 9 und 10 IntG) vorliegen oder
[...]

Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" und „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger"
§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.
(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.
[...]"

III.2. Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG.), BGBl 189/1955 idF BGBl 18/1956 (DFB) idF BGBl I 210/2021, lautet auszugsweise:

„Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage
§ 292. (1) [...]
(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € *(Anm. 1)* heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen.
[...]
(_____
Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 348/2019 für 2020: 299,95 €
gemäß BGBl. II Nr. 576/2020 für 2021: 304,45 €
[...]

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,

aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben 1 120,00 € *(Anm. 1, 1a, 1b)*,

bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen 882,78 € *(Anm. 2)*,

(Anm.: sublit. cc aufgehoben durch Art. 1 Z 2, BGBl. I Nr 84/2019)

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension oder Pension nach § 259 747,00 € *(Anm. 2)*,

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 274,76 € *(Anm. 3)*,
falls beide Elternteile verstorben sind 412,54 € *(Anm. 4)*,

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 488,24 € *(Anm. 5)*,
falls beide Elternteile verstorben sind 747,00 € *(Anm. 2)*.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 120,96 € *(Anm. 6)* für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) [...]

(_____

Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 391/2016 für 2017: 1 334,17 €
gemäß BGBl. II Nr. 339/2017 für 2018: 1 363,52 €
gemäß BGBl. II Nr. 329/2018 für 2019: 1 398,97 €
gemäß BGBl. II Nr. 348/2019 für 2020: 1 472,00 €
gemäß BGBl. II Nr. 576/2020 für 2021: 1 578,36 €
Anm. 1a: Art. 1 Z 2 der Novelle BGBl. I Nr. 98/2019 lautet: ‚In § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa wird der Ausdruck ‚1 398,97 €' durch den Ausdruck ‚1 472,00 €' ersetzt.'. Da die Beträge jährlich durch Kundmachung angepasst wurden, konnte die Anweisung nicht durchgeführt werden.
Anm. 1b: § 727 Abs. 2 idF BGBl. I Nr. 21/2020 lautet: ‚Der Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2019 ist abweichend von § 293 Abs. 2 für das Kalenderjahr 2020 (rückwirkend) mit dem Faktor 1,036 zu vervielfachen.'
Anm. 2: [...]
Anm. 6: für 2017: 137,30 €
für 2018: 140,32 €
für 2019: 143,97 €
für 2020: 149,15 €
für 2021: 154,37 €)"

III.3. Das Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl 189/1955 idF BGBl I 68/2017 idF BGBl I 42/2020, lautet auszugsweise:

„Modul 1 der Integrationsvereinbarung

§ 9. (1) [...]

(4) Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige

[...]
3. über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht,
[...]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die bP brachte am 5. Mai 2021 bei der österreichischen Botschaft in Kairo, eingelangt beim Magistrat Linz am 31. Mai 2021, einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger" iSd § 47 NAG ein.

Gemäß § 47 Abs 2 NAG ist Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen. Die bP ist als ägyptische Staatsbürgerin eine Drittstaatsangehörige iSd § 2 Abs 1 Z 6 NAG und Ehefrau des iSd § 47 Abs 1 NAG zusammenführenden Österreichers M A, womit im gegenständlichen Fall die Elemente der Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige eines Zusammenführenden ist, vorliegen.

IV.2. Wie bereits erörtert, knüpft § 47 Abs 2 NAG die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger" zusätzlich an das Vorliegen der Voraussetzungen des 1. Teiles des NAG. Wesentlich sind diesbezüglich insbesondere die allgemeinen Voraussetzungen des § 11 NAG.

IV.3. Die belangte Behörde hat sich im Zusammenhang mit der Abweisung des Antrages der bP auf den Versagungsgrund des § 11 Abs 2 Z 4 iVm Abs 5 NAG gestützt. Gemäß § 11 Abs 2 Z 4 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. Gemäß Abs 5 leg cit führt der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des ASVG entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung VwGH 09.09.2014, Ro 2014/22/0032, Folgendes festgehalten:

„Grundsätzlich ist nämlich bei der Prüfung, ob ausreichende Unterhaltsmittel zur Verfügung stehen, eine Prognose über die Erzielbarkeit ausreichender Mittel zu treffen. Dabei kommt zwar grundsätzlich den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung und auch der Frage früherer Beschäftigungsverhältnisse Bedeutung zu (vgl. das hg. Erkenntnis vom 7. April 2011, 2009/22/0066). In diesem Erkenntnis sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass ein Abstellen allein auf den Zeitpunkt der Bescheiderlassung sich dann verbietet, wenn in absehbarer Zeit mit einer Änderung der Einkommensverhältnisse zu rechnen ist (fallbezogen mit dem Ende der Tätigkeit als Zivildiener). Für den Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel reicht es, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, der Fremde könnte im Fall der Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels einer näher konkretisierten Erwerbstätigkeit nachgehen und damit das notwendige Ausmaß an Einkommen erwirtschaften. Dazu müsse nicht ein "arbeitsrechtlicher Vorvertrag" vorliegen, sondern es reicht eine glaubwürdige und ausreichend konkretisierte Bestätigung (vgl. das hg. Erkenntnis vom 27. Mai 2010, 2008/21/0630). Wenn bereits ein Arbeitsverhältnis eingegangen wurde, ist dieses bei der Ermittlung der erforderlichen Unterhaltsmittel zu berücksichtigen, sofern keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Fremde nach Erteilung des Aufenthaltstitels nicht weiterhin beschäftigt sein werde (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22. Juli 2011, 2008/22/0802).
Dieser Rechtsprechung liegt zu Grunde, dass sowohl die weitere Ausübung einer Erwerbstätigkeit über einen gewissen Zeitraum als auch die Aufrechterhaltung eines bestehenden oder zugesagten Beschäftigungsverhältnisses mit Unsicherheit behaftet sind und somit nur in Form einer Prognose beurteilt werden kann, ob unter Einbeziehung der relevanten Umstände mit der Erzielung eines ausreichenden Einkommens in Zukunft zu rechnen ist.“

Für die Berechnung ausreichender Unterhaltsmittel ist also jenes Einkommen maßgeblich, das dann erzielt wird, wenn dem Fremden der begehrte Aufenthaltstitel erteilt wird (vgl VwGH 20.10.2011, 2009/18/0122). Bei der Berechnung des vorhandenen Einkommens iSd § 11 Abs 5 NAG sind etwa auch die anteiligen Sonderzahlungen zu berücksichtigen (vgl VwGH 21.06.2011, 2008/22/0356).

Unter Zugrundelegung dieser Ausführungen ist im ggst Fall Folgendes zu berücksichtigen:

Die bP selbst verfügt über einen Arbeitsvertrag mit der Linzer Firma D E, wobei das Dienstverhältnis aufschiebend mit Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitsberechtigung beginnt. Als monatlicher Bruttolohn sind in diesem Vertrag EUR 1.532,78 vorgesehen, wobei der bP auch ein 13. und 14. Bezug zusteht. Ab der Titelerteilung verfügt die bP daher über ein monatliches Nettogehalt (inklusive anteiliger Sonderzahlungen) iHv EUR 1.469,01. Gründe, die nahelegen würden, dass die bP nicht von ihrer zukünftigen Arbeitgeberin angestellt würde oder das zukünftig erzielte Einkommen maßgeblich niedriger anzunehmen wäre, sind nicht zu erkennen.

Zudem verfügt der Ehemann der bP über ein monatliches Nettogehalt (inklusive anteiliger Sonderzahlungen) iHv EUR 1.890,60 aus seiner unselbständigen Tätigkeit bei der G W GmbH und über ein monatliches Nettoeinkommen iHv EUR 1.598,45 aus seiner selbständigen Tätigkeit. Dieser Einkommenslage gegenüber stehen monatliche Kreditzahlungen bzw Leasingentgelte iHv EUR 1.507,81, monatliche Unterhaltszahlungen an die Ex-Ehefrau des Ehemanns der bP iHv EUR 300,00 sowie an sein Kind aus der vorigen Ehe iHv EUR 250,00, die Rückzahlung eines Unterhaltsrückstands iHv EUR 60,00 monatlich, eine Mietbelastung iHv EUR 588,39 monatlich, Stromkosten iHv EUR 51,00 monatlich und Heizungskosten iHv EUR 80,00 monatlich.

Gemäß § 293 Abs 1 lit a) sublit. aa) ASVG beträgt der Richtsatz für Ehegatten für das laufende Kalenderjahr EUR 1.578,36. Dem gegenüber stehen die aus den zuvor genannten Zahlen berechneten monatlich verfügbaren Mittel in der Höhe von rund EUR 2.425,00 Euro (unter zusätzlicher Berücksichtigung des Werts der vollen freien Station iHv EUR 304,45). Somit übersteigt das monatliche Einkommen des Ehepaars den erforderlichen Richtsatz nach § 293 Abs 1 lit a) sublit aa) ASVG in nicht unbeträchtlichem Ausmaße. Daher wird nach Ansicht des erkennenden Gerichts der Aufenthalt der bP im Inland jedenfalls zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen und erfüllt diese daher die Voraussetzung des § 11 Abs 2 Z 4 iVm § 11 Abs 5 NAG.

IV.4. Im Folgenden ist zu prüfen, ob die bP die sonstigen Anforderungen des ersten Teils des NAG erfüllt.

IV.4.1. Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergeben sich keine Hinweise, wonach der Aufenthalt der bP im Inland öffentlichen Interessen widerstreiten würde.

IV.4.2. Hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft ist auszuführen, dass laut des im Verwaltungsakt einliegenden Mietvertrags zwischen einer gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft und dem Ehemann der bP dieser berechtigt ist, eine 61,88 m^2 große Wohnung zu benutzen. Diese Wohnungsgröße stellt jedenfalls eine für zwei Personen ortsübliche Unterkunft dar, weshalb die Erteilungsvoraussetzung des § 11 Abs 2 Z 2 NAG erfüllt ist.

IV.4.3. Darüber hinaus hat die bP einerseits über ihren Ehemann einen Rechtsanspruch auf Mitversicherung nach § 123 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Andererseits unterliegt die bP ohnehin der gesetzlichen Pflichtversicherung, wenn sie ihre Tätigkeit bei der Firma D E aufnimmt. Es besteht sohin kein Zweifel, dass ein Anspruch auf eine alle Risiken abdeckende und in Österreich leistungspflichtige Krankenversicherung gegeben sein wird.

IV.4.4. Dafür, dass durch den Aufenthalt der bP in Österreich die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigt würden, finden sich keine Hinweise.

IV.4.5. Weiters haben Drittstaatsangehörige gemäß § 21a Abs 1 NAG mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Gemäß Abs 3 Z 1 leg cit gilt der Nachweis als erbracht, wenn die Voraussetzungen zur Erfüllung des Moduls 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung (§§ 9 und 10 IntG) vorliegen. Gemäß § 9 Abs 4 Z 3 IntG ist das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr 120/2002, oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht. Die allgemeine Universitätsreife kann ua durch ein ausländisches Zeugnis, das einem der in § 64 Abs 1 Z 1 und 2 UG genannten österreichischen Zeugnisse aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung gleichwertig ist, bzw durch eine Urkunde über einen (näher determinierten) Abschluss an einer postsekundären Bildungseinrichtung nachgewiesen werden.
Die bP hat das Bachelorstudium „Tourism & Hotels" am „Higher Institute for Tourism & Hotels" in Ismailia im Mai 2019 erfolgreich abgeschlossen, was durch das im Akt einliegende „Certificate of Graduation" nachgewiesen wurde. Dieser Umstand entspricht § 9 Abs 4 Z 3 Integrationsgesetz, wodurch das Modul 1 der Integrationsvereinbarung als erfüllt anzusehen ist.

IV.5. Im Ergebnis erfüllt die bP die Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG, weshalb der Beschwerde stattzugeben und der bP der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" gem § 20 Abs 1 NAG für die Dauer von 12 Monaten zu erteilen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer